



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Julia Post BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 25.11.2025

Teilzeitbeschränkungen im öffentlichen Dienst

Die Staatsregierung hat Anfang 2024 Überlegungen zu strukturellen Anpassungen im öffentlichen Dienst, insbesondere zu möglichen Einschränkungen bei Teilzeitregelungen, öffentlich gemacht. Die daraufhin eingesetzte Arbeitsgruppe unter Leitung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (StMFH) erarbeitete Vorschläge, die unter anderem eine Absenkung der Altersgrenze in der familienpolitischen Teilzeit auf 16 Jahre sowie eine Änderung der Antragsteilzeit von einer Soll- zu einer Kann-Bestimmung vorsahen.

Die nun angekündigten gesetzlichen Änderungen, insbesondere die Absenkung der Altersgrenze auf 14 Jahre und die Erhöhung des Mindeststundenumfangs, gehen jedoch über diese Ergebnisse hinaus. Insbesondere die Absenkung der Altersgrenze auf 14 Jahre und die Erhöhung des Mindeststundenumfangs stellen eine deutliche Abweichung von den Empfehlungen der Arbeitsgruppe dar. Gleichzeitig bestehen bereits in einzelnen Ressorts erhebliche interne Beschränkungen der Teilzeitmöglichkeiten. Da die Änderungen der einschlägigen Bestimmungen des Bayerischen Beamten gesetzes (Art. 88 und 89 BayBG) sämtliche Beamtinnen und Beamten auf Landes- und Kommunalebene betreffen, besteht ein berechtigtes öffentliches Interesse an einer transparenten Darlegung der Entscheidungsgrundlagen sowie an einer belastbaren Datenbasis zur aktuellen Nutzung von Teilzeit.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Welche belastbaren fachlichen und organisatorischen Gründe sprechen für die Absenkung der Altersgrenze bei der familienpolitischen Teilzeit auf 14 Jahre? | 3 |
| 1.3 | Welche Erwägungen führten zur gleichzeitigen Anhebung des Mindeststundenumfangs von 8 auf 12 Wochenstunden? | 3 |
| 1.2 | Warum wurde die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Altersgrenze von 16 Jahren nicht übernommen? | 3 |
| 2.1 | Wie verteilen sich die Teilzeitanteile nach familienpolitischer Teilzeit und Antragsteilzeit, getrennt nach Ressorts, Prozentwerten und Köpfen? | 3 |
| 2.2 | Wie hoch sind die Anteile der unterhälf tigen Teilzeit, getrennt nach familienpolitischer und Antragsteilzeit? | 4 |

2.3 Wie hoch ist der Anteil der Beamten und Beamten, die familienpolitische bzw. Antragsteilzeit nutzen (Prozent, Köpfe, Geschlechterverteilung)?	4
3.1 Wie hoch ist der Anteil derjenigen, die Teilzeit während der Elternzeit nutzen?	4
3.2 Welche Auswertungen liegen zur Altersstruktur der Kinder vor, insbesondere hinsichtlich der Gruppen bis 14 Jahre, 14–16 Jahre und 16–18 Jahre?	4
3.3 Welche Unterschiede bestehen in der bisherigen Inanspruchnahme der familienpolitischen Teilzeit zwischen diesen Altersgruppen?	5
4.1 Welche bestehenden ressortinternen Einschränkungen von Teilzeitmöglichkeiten liegen vor (z. B. Schulen, Polizei)?	5
4.2 Welche Wirkungen hatten diese bestehenden Regelungen bisher auf die tatsächliche Nutzung von Teilzeit?	5
4.3 Welche zusätzlichen Auswirkungen werden durch die geplanten gesetzlichen Änderungen erwartet?	6
5.2 Welche Auswirkungen werden auf die Ressorts erwartet, insbesondere im Schulbereich und bei der Polizei?	6
5.1 Wie viele Vollzeitäquivalente können durch die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen voraussichtlich generiert werden?	6
5.3 Welche Personengruppen wären von den Änderungen besonders betroffen?	6
6.1 Aus welchen Gründen wurde das Ergebnis der Arbeitsgruppe nicht übernommen?	7
6.2 In welcher Form wurden die betroffenen Ressorts und Interessenvertretungen in die weitere Entscheidungsfindung einbezogen?	7
6.3 Welche Alternativen wurden geprüft, insbesondere im Hinblick auf dialogorientierte Lösungswege wie im Staatsministerium für Unterricht und Kultus?	7
Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat, hinsichtlich Fragen 4.1, 4.2, 4.3 und 5.2 im Einvernehmen mit allen Staatsministerien
vom 07.01.2026

- 1.1 Welche belastbaren fachlichen und organisatorischen Gründe sprechen für die Absenkung der Altersgrenze bei der familienpolitischen Teilzeit auf 14 Jahre?**

- 1.3 Welche Erwägungen führten zur gleichzeitigen Anhebung des Mindeststundenumfangs von 8 auf 12 Wochenstunden?**

Die Fragen 1.1 und 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für bayerische Beamtinnen und Beamte besteht eine Vielzahl von großzügigen und umfangreichen Teilzeitmöglichkeiten. Allerdings steht auch der öffentliche Dienst in Bayern vor einer herausfordernden Personal- und Nachwuchssituation, die eine Überprüfung der bestehenden Regelungen erforderlich macht. Vor diesem Hintergrund hat der Landtag am 9. Dezember 2025 moderate Anpassungen der Teilzeitregelungen beschlossen. Auf die entsprechenden Plenar- und Ausschussbehandlungen sowie die Begründung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung dienstrechter Vorschriften (Drs. 19/7769) bzw. der einschlägigen Änderungsanträge (insb. Drs. 19/9104) wird Bezug genommen.

- 1.2 Warum wurde die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Altersgrenze von 16 Jahren nicht übernommen?**

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Antwort zu Frage 6.1 verwiesen.

- 2.1 Wie verteilen sich die Teilzeitanteile nach familienpolitischer Teilzeit und Antragsteilzeit, getrennt nach Ressorts, Prozentwerten und Köpfen?**

Von den zum Stichtag 1. Juli 2025 in Teilzeit beschäftigten Beamtinnen und Beamten¹ des Freistaates verteilen sich die Anteile (in Köpfen und Prozent) an familienpolitischer Teilzeit und Antragsteilzeit in den Ressorts wie folgt:

Im Ressort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration 4 846 (73 Prozent) in familienpolitischer Teilzeit, 1 795 (27 Prozent) in Antragsteilzeit; im Ressort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr 412 (71 Prozent) in familienpolitischer Teilzeit, 172 (29 Prozent) in Antragsteilzeit; im Ressort des Staatsministeriums der Justiz 2 350 (63 Prozent) in familienpolitischer Teilzeit, 1 387 (37 Prozent) in Antragsteilzeit; im Ressort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus 36 066 (76 Prozent) in familienpolitischer Teilzeit, 11 432 (24 Prozent) in Antragsteilzeit; im Ressort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst 783 (63 Prozent) in familienpolitischer Teilzeit, 456 (37 Prozent) in Antragsteilzeit; im Ressort des Staats-

¹ Quelle: Bezügedaten des Freistaates Bayern; Kopfzahlen der Beamtinnen und Beamten, ohne Personal in Ausbildung, ohne beurlaubtes Personal; Unschärfen durch Abgrenzung der Ressorts nach Haushaltsstellen möglich.

ministeriums der Finanzen und für Heimat 3507 (52 Prozent) in familienpolitischer Teilzeit, 3 273 (48 Prozent) in Antragsteilzeit; im Ressort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie 109 (77 Prozent) in familienpolitischer Teilzeit, 32 (23 Prozent) in Antragsteilzeit; im Ressort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz 538 (71 Prozent) in familienpolitischer Teilzeit, 219 (29 Prozent) in Antragsteilzeit; im Ressort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus 699 (62 Prozent) in familienpolitischer Teilzeit, 436 (38 Prozent) in Antragsteilzeit; im Ressort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales 322 (53 Prozent) in familienpolitischer Teilzeit, 287 (47 Prozent) in Antragsteilzeit; im Ressort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention 209 (81 Prozent) in familienpolitischer Teilzeit, 49 (19 Prozent) in Antragsteilzeit und im Ressort des Staatsministeriums für Digitales 23 (77 Prozent) in familienpolitischer Teilzeit, 7 (23 Prozent) in Antragsteilzeit; Staatskanzlei 28 (82 Prozent) in familienpolitischer Teilzeit, 6 (18 Prozent) in Antragsteilzeit.

2.2 Wie hoch sind die Anteile der unterhälf tigen Teilzeit, getrennt nach familienpolitischer und Antragsteilzeit?

Der Anteil der familienpolitischen Teilzeit an der unterhälf tigen Teilzeit beträgt 100 Prozent aufgrund der Regelung des Art. 88 Abs. 1 Bayerisches Beamten gesetz (BayBG).

2.3 Wie hoch ist der Anteil der Beamtinnen und Beamten, die familienpolitische bzw. Antragsteilzeit nutzen (Prozent, Köpfe, Geschlechterverteilung)?

Von den rund 213 000 Beamtinnen und Beamten nutzen rund 19 600 (= 9,2 Prozent) Antragsteilzeit, davon rund 15 500 (= 79 Prozent) Frauen und 4 100 (= 21 Prozent) Männer. In familienpolitischer Teilzeit arbeiten rund 50 000 (= 23,5 Prozent) Beamtinnen und Beamte, davon rund 44 400 (= 89 Prozent) Frauen und 5 600 (= 11 Prozent) Männer.

3.1 Wie hoch ist der Anteil derjenigen, die Teilzeit während der Elternzeit nutzen?

Von den rund 50 000 Beamtinnen und Beamten in familienpolitischer Teilzeit arbeiten rund 7 000 (= 14,1 Prozent bzw. 3,3 Prozent bezogen auf alle Beamtinnen und Beamten) in Teilzeit während der Elternzeit.

3.2 Welche Auswertungen liegen zur Altersstruktur der Kinder vor, insbesondere hinsichtlich der Gruppen bis 14 Jahre, 14–16 Jahre und 16–18 Jahre?

Laut Bezügedatenbank² haben aktuell mindestens ein Drittel (rd. 72 500 von 213 000) der Beamtinnen und Beamten mindestens ein Kind unter 14 Jahren. Mindestens 7 Prozent (15 300 von 213 000) der Beamtinnen und Beamten haben mindestens ein Kind im Alter von 14 bis 18 Jahren und gleichzeitig kein Kind unter 14 Jahren. Eine Auswertung zu Kindern in den Altersbereichen 14 bis 16 und 16 bis 18 Jahre ist anhand der vorhandenen Abgrenzungsmerkmale des Kindesalters in der Bezügedatenbank nicht möglich.

² Unsicherheiten möglich aufgrund fehlender Zuordnung von Kindern im Bezügeverfahren (bspw. aufgrund Berücksichtigung beim anderen Elternteil).

3.3 Welche Unterschiede bestehen in der bisherigen Inanspruchnahme der familienpolitischen Teilzeit zwischen diesen Altersgruppen?

Von den rund 72 500 Beamtinnen und Beamten mit mindestens einem Kind unter 14 Jahren nehmen rund 38 200 (= 53 Prozent) familienpolitische Teilzeit in Anspruch. Rund 6 700 von 15 300 (= 44 Prozent) Beamtinnen und Beamte, die kein Kind unter 14 Jahren, aber mindestens ein Kind im Alter von 14 bis 18 Jahren haben, arbeiten in familienpolitischer Teilzeit.

4.1 Welche bestehenden ressortinternen Einschränkungen von Teilzeitmöglichkeiten liegen vor (z.B. Schulen, Polizei)?

In den meisten Ressorts bestehen keine internen Einschränkungen der Teilzeitmöglichkeiten. Lediglich teilweise ist eine Beschäftigung in Teilzeit aus (zwingenden) dienstlichen Gründen bei bestimmten Aufgaben und Funktionen regelmäßig nur eingeschränkt möglich bzw. ausgeschlossen.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gibt es zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung seit dem Schuljahr 2020/2021 Einschränkungen im Bereich der Antragsteilzeit an den Grund-, Mittel- und Förderschulen. Konkret ist ein Mindestmaß von 24 Wochenstunden an Grund- und Mittelschulen (bei einer Unterrichtspflichtzeit [UPZ] in Vollzeit von 28 Wochenstunden an der Grundschule bzw. 27 Wochenstunden an der Mittelschule) sowie ein Mindestmaß von 23 Wochenstunden an Förderschulen (UPZ in Vollzeit: 26 Wochenstunden) vorgesehen. Darüber hinaus gibt es an Gymnasien Einschränkungen in bestimmten Fächerverbindungen mit hohem Lehrkräftebedarf. So gilt seit dem Schuljahr 2018/2019 ein Mindestmaß von 17 Wochenstunden im Doppelfach Kunst (UPZ in Vollzeit: 27 Wochenstunden).

Zum Ausgleich des Arbeitskapazitätsverlusts durch die Antragsteilzeit besteht für den Polizeivollzugsdienst ein Kontingent von 100 Planstellen. Entsprechend werden voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigungen gem. Art. 88 Abs. 1 BayBG für den Polizeivollzugsdienst nur im Umfang von 100 Vollzeitkräften bewilligt.

4.2 Welche Wirkungen hatten diese bestehenden Regelungen bisher auf die tatsächliche Nutzung von Teilzeit?

Teilzeitanträge von Beamtinnen und Beamten, die den genannten ressortinternen Einschränkungen der Teilzeit widersprechen, werden regelmäßig nicht bewilligt. Dies hat Auswirkungen auf den durchschnittlichen Arbeitszeitumfang und begrenzt den Verlust von Arbeitskapazitäten aufgrund von Teilzeit.

So hat sich beispielsweise durch die dargestellten Vollzugsmaßnahmen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus das durchschnittliche Stundenmaß in den betreffenden Schularten, Teilzeitarten bzw. Fächern verändert. Gleichzeitig traten gewisse Ausweicheffekte ein, beispielsweise durch einen Wechsel von Lehrkräften in andere Teilzeitarten (familienpolitische Teilzeit, Altersteilzeit).

4.3 Welche zusätzlichen Auswirkungen werden durch die geplanten gesetzlichen Änderungen erwartet?**5.2 Welche Auswirkungen werden auf die Ressorts erwartet, insbesondere im Schulbereich und bei der Polizei?**

Die Fragen 4.3 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In den meisten Geschäftsbereichen ist der weit überwiegende Teil der Beamtinnen und Beamten nicht unterhälftig teilzeitbeschäftigt bzw. kann ein Ausweichen auf die Antragsteilzeit ermöglicht werden. Soweit betroffene unterhälftig Teilzeitbeschäftigte in den Geschäftsbereichen vorhanden sind, führen die gesetzlichen Änderungen voraussichtlich zu einer moderaten Erhöhung der verfügbaren Arbeitskapazität.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration werden die gesetzlichen Änderungen Auswirkungen auf das aktuelle Stellenkontingent für den Polizeivollzugsdienst haben. Konkrete Einschätzungen hierzu sind zum aktuellen Zeitpunkt jedoch nicht möglich. Das Inkrafttreten der veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen erst zum 1. September 2027 räumt allen Beteiligten ausreichend Zeit ein, die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus werden die gesetzlichen Änderungen Auswirkungen auf die Genehmigungspraxis von Teilzeitanträgen haben. Lehrkräfte, die nach den neuen Vorgaben nicht mehr unter Art. 89 BayBG fallen, können weiterhin Teilzeit im Rahmen von Art. 88 oder auch von Art. 91 (Altersteilzeit) beantragen. Im Einzelfall besteht dann dort ggf. ein höheres Mindestmaß, als die Lehrkraft bislang im Rahmen der familienpolitischen Teilzeit in Anspruch genommen hat. Abschätzungen hinsichtlich von zu erwartenden, realistischen Kapazitätsgewinnen sind zum jetzigen Zeitpunkt – insbesondere mit Blick auf mögliche Ausweicheffekte – nicht möglich.

5.1 Wie viele Vollzeitäquivalente können durch die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen voraussichtlich generiert werden?**5.3 Welche Personengruppen wären von den Änderungen besonders betroffen?**

Die Fragen 5.1 und 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Auswirkungen und insbesondere finanziellen Folgen der unter der Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.3 dargestellten Änderungen hängen von vielfältigen Faktoren ab, insbesondere dem tatsächlichen Antragsverhalten der Beamtinnen und Beamten, das nicht prognostiziert werden kann.

Auf Basis der Daten der Bezügedatenbank würde sich bei statischer Betrachtung und isolierter Erhöhung der jeweiligen Teilzeitanteile der in Teilzeit beschäftigten Beamtinnen und Beamten auf den dann jeweils geltenden Mindestarbeitszeitumfang ein rechnerischer Kapazitätsgewinn in einer Größenordnung von rund 203 Vollzeitäquivalenten ergeben. Dieser Kapazitätsgewinn verteilt sich dabei auf die Berufsgruppe der verbeamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen mit rund 157 Vollzeitäquivalenten (bei rund 2 500 Betroffenen), des verbeamteten Verwaltungspersonals mit rund 39 Voll-

zeitäquivalenten (360 Betroffene), des Vollzugsdienstes mit rund sechs Vollzeitäquivalenten (50 Betroffene) und der Wissenschaftler und Künstler mit rund zwei Vollzeitäquivalenten (10 Betroffene).

6.1 Aus welchen Gründen wurde das Ergebnis der Arbeitsgruppe nicht übernommen?

Im Rahmen der Facharbeitsgruppen zum Dialogprozess betreffend „Rückführung von Teilzeit“ wurden verschiedene – darunter auch deutlich weiter gehende als die jetzt beschlossenen – Maßnahmen besprochen. Diskutiert wurden neben Vollzugsmaßnahmen und zu ändernden Rahmenbedingungen auch mögliche rechtliche Anpassungen. Die Arbeitsgruppen dienten – wie der übergeordnete Dialogprozess – dazu, allen Beteiligten die Möglichkeit zu bieten, entsprechende Vorschläge einzubringen oder bereits im Vorfeld auf mögliche Risiken hinzuweisen. Ein konkretes Ergebnis der Arbeitsgruppen mit im Einzelnen beschlossenen Maßnahmen existiert vor diesem Hintergrund nicht. Die endgültige Entscheidung über rechtliche Anpassungen der Teilzeit oblag dem Landtag.

6.2 In welcher Form wurden die betroffenen Ressorts und Interessenvertretungen in die weitere Entscheidungsfindung einbezogen?

Entsprechend dem Ministerratsbeschluss vom 29. Januar 2024 wurde ein umfangreicher Dialogprozess zum Thema „Rückführung von Teilzeit“ geführt. Dabei wurden insbesondere die Ressorts, Mitglieder des Landtags sowie die Spitzenorganisationen der Berufsverbände eingebunden.

Im Anschluss an eine Auftaktveranstaltung am 15. April 2024 wurden auf Fachebene verschiedene Arbeitsgruppen eingerichtet. An den Arbeitsgruppen beteiligten sich die Mehrzahl der Ressorts, Vertreterinnen und Vertreter aus dem Landtag (insb. die Vorsitzenden der Ausschüsse für Fragen des öffentlichen Dienstes sowie für Bildung und Kultus) sowie die Spitzenorganisationen der Berufsverbände Bayerischer Beamtenbund e.V. (BBB) und Bayerischer Richterverein e.V. Der Deutsche Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Bayern (DGB Bayern) hatte im Nachgang zur Auftaktveranstaltung mitgeteilt, sich nicht weiter am Prozess beteiligen zu wollen.

Die in den Arbeitsgruppen besprochenen Maßnahmen und das weitere Vorgehen waren Gegenstand einer Abschlussveranstaltung am 3. Juli 2024 – gespiegelt zur Auftaktveranstaltung im April und mit entsprechendem Teilnehmerkreis – auch unter Teilnahme des DGB Bayern. Im Nachgang zur Abschlussveranstaltung fanden weitere bilaterale Gespräche statt.

6.3 Welche Alternativen wurden geprüft, insbesondere im Hinblick auf dialogorientierte Lösungswege wie im Staatsministerium für Unterricht und Kultus?

Entsprechend dem Ministerratsbeschluss vom 29. Januar 2024 waren freiwillige Anreize zur Rückführung von Teilzeit ebenfalls Gegenstand des genannten Dialogprozesses.

So wurde vonseiten des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat beispielsweise ein Informationsblatt über die Auswirkungen von Freistellungen und Teilzeitbeschäftigte auf die Beamtenversorgung zur Förderung der freiwilligen Reduzierung von Teilzeit erstellt, das im Behördennetz und Mitarbeiterportal veröffentlicht wurde. Die im Landtag beschlossenen gesetzlichen Einschränkungen der familienpolitischen Teilzeit waren letztlich ebenfalls Ausfluss des genannten Dialogprozesses.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.